

# Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. I FERNRUF 3112435

1/1971

Düsseldorf, den 22. Oktober 1971

## INHALTSVERZEICHNIS

- Seite 3–4 Satzung über die Verkündung von Satzungen und  
Ordnungen  
(Beschuß des Senats vom 3. 5. 1971)
- Seite 5–9 Geschäftsordnung des Akademischen Rates  
(Beschuß des Akademischen Rates vom 26. 5. 1971)
- Seite 10–18 Wahlordnung zur Wahl des Satzungskonvents  
nach § 52 HSchG NW  
(Beschuß des Akademischen Rates vom 13. 7. 1971)
- Seite 19–23 Auswahlrichtlinien in Fachrichtungen mit  
Zulassungsbeschränkungen  
(Beschuß des Senats vom 4. 6. 1971)
- Seite 24 Aufnahmekapazität für Studienanfänger  
in Fachrichtungen mit Zulassungsbeschränkungen  
(Beschlüsse des Senats vom 3. 5. 1971)

Satzung  
der Universität Düsseldorf über die Verkündung  
von Satzungen und Ordnungen

§ 1

Der Senat der Universität Düsseldorf bestimmt die "Amtlichen Bekanntmachungen" zum Verkündigungsblatt für Satzungen und Ordnungen.

In das Verkündigungsblatt werden Satzungen und Ordnungen der Universität und der Fakultäten aufgenommen.

§ 2

Ein Exemplar der verkündeten Satzung oder Ordnung nach § 1 ist an dem Anschlagbrett des Rektors zur Information 3 Wochen auszuhängen.

Ferner sind die Satzungen und Ordnungen an den Anschlagbrettern der Dekanate, der Institute und Kliniken auszuhängen, die Satzungen und Ordnungen der Fakultäten jedoch nur an den Anschlagbrettern innerhalb der jeweiligen Fakultät.

Ferner sind die verkündeten Satzungen und Ordnungen im Rektorat während der Geschäftszeit einzusehen und zu beziehen.

§ 3

Diese Regelung gilt nur für Satzungen und Ordnungen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung ergehen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung gemäß § 1 in Kraft.

Von vorstehender Satzung hat der Minister für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß vom 16.7.1971 - I B 1 43-02/3 Nr. 830/71 - zustimmend Kenntnis genommen. Die Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NW entfällt gemäß § 58 HSchG.

Ausgefertigt:

*E.-h. Fischer*

(Prof. Dr. Dr. Fischer)  
Rektor der Universität

Düsseldorf, den 21.10.1971

			·																			

17.5: 9

85 - 86

Geschäftsordnung des Akademischen Rates  
der Universität Düsseldorf

I. Die Sitzung des Akademischen Rates (AR)

§ 1

- (1) Der Rektor lädt zu den ordentlichen Sitzungen des AR mindestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. In begründeten Ausnahmefällen oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder muß der Rektor eine außerordentliche Sitzung ohne Wahrung der Fristen einberufen.
- (2) Während der vorlesungsfreien Zeit finden in der Regel keine Sitzungen statt.

§ 2

Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes, der bis spätestens 2 Wochen vor der Sitzung beim Rektor gestellt werden kann, muß ein bestimmter Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden. Diese erweiterte Tagesordnung muß den Ratsmitgliedern spätestens 1 Woche vor der Sitzung schriftlich bekanntgegeben werden. Nachträglich können Angelegenheiten nur auf die Tagesordnung gesetzt und beraten werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt.

§ 3

Zur Teilnahme an den Sitzungen ist jedes Mitglied des AR verpflichtet. Die gewählten Mitglieder können sich durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten lassen.

§ 4

- (1) Der AR ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (2) Über einen wegen Beschußunfähigkeit vertagten Gegenstand kann in der nächsten ordnungsmäßig einberufenen Sitzung ein gültiger Beschuß gefaßt werden, auch wenn weniger als die an sich zur Beschußfähigkeit notwendige Zahl von Ratsmitgliedern daran teilnimmt.

### § 5

Die Sitzung des AR wird vom Rektor oder seinem Stellvertreter geleitet. Er eröffnet die Sitzung und stellt die Beschußfähigkeit fest. Er läßt die Tagesordnung genehmigen. Die Tagesordnungsfolge kann vom AR geändert werden.

### § 6

Ist eine abschließende Behandlung eines Tagesordnungspunktes nicht möglich, ist die Vertagung oder die Überweisung an eine Kommission zu beschließen.

### § 7

- (1) Wortmeldungen werden vom Rektor der Reihe nach berücksichtigt. Auf Antrag ist eine Rednerliste zu führen.
- (2) Wird ein Mitglied in der Diskussion persönlich angesprochen, so ist ihm die Möglichkeit zur sofortigen Erwiderung zu geben.
- (3) Zur Geschäftsordnung muß das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden.
- (4) Der Rektor hat das Recht, bei unsachlichen und weitschweifigen Ausführungen eines Redners diesen zur Sachlichkeit zu ermahnen. Mit Zustimmung des AR kann er nach fruchtloser Ermahnung das Wort entziehen.
- (5) Jedes Mitglied kann den Antrag auf Schluß der Debatte bzw. der Rednerliste stellen, der begründet werden muß. Wird eine Gegenrede geführt, so wird über den Antrag abgestimmt. Ohne

Gegenrede gilt der Antrag als beschlossen. Über den Antrag auf Schluß der Debatte bzw. der Rednerliste ist sofort abzustimmen; wird er angenommen, so kann eine weitere Wortmeldung zu diesem Verhandlungspunkt nicht mehr erfolgen.

§ 8

Sieht der Rektor einen ordentlichen Ablauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet, so stellt er den Antrag auf Ende der Sitzung, der mit Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden muß. Kommt keine Abstimmung zustande, so kann der Rektor die Sitzung schließen. Die noch ausstehenden Tagesordnungspunkte werden dann auf der nächsten Sitzung behandelt.

§ 9

- (1) Über die Verhandlungen des AR wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das in der folgenden Sitzung vom AR zu genehmigen ist.
- (2) Auf Antrag muß die von einem gefaßten Beschuß abweichende Meinung eines Ratsmitgliedes in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 10

Die Sitzungen finden öffentlich statt. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu bestimmten Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

§ 11

Angehörige der Verwaltung können an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben Rederecht.

## II. Abstimmungsordnung

### § 12

- (1) Über einen Antrag ist abzustimmen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn der Antrag auf Schluß der Debatte bzw. der Rednerliste angenommen und die Rednerliste abgeschlossen ist.
- . (2) Über jeden Antrag ist einzeln abzustimmen. Über die weitergehenden Anträge ist zuerst abzustimmen.
- (3) Vor der Abstimmung ist der Antrag vom Protokollführer im vollen Wortlaut zu verlesen.

### § 13

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder geheim.
- (2) Auf Verlangen eines Mitgliedes muß die Abstimmung geheim vorgenommen werden.

### § 14

- (1) Wenn eine qualifizierte Mehrheit nicht vorgeschrieben ist, kommen die Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit zustande. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) An den Abstimmungen nehmen nur die Anwesenden teil.

## III. Schlußvorschriften

### § 15

Zur Änderung dieser Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### § 16

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Eingang der Genehmigung des zuständigen Ministers in Kraft.

Von vorstehender Geschäftsordnung hat der Minister mit Erlaß vom 2.8.1971 - I B 1 42-02/ 3 Nr. 1030/71, hier eingegangen am 8.8.1971, zustimmend Kenntnis genommen. Die Geschäftsordnung ist damit am 8.8.1971 in Kraft getreten und wird hiermit verkündet.

Ausgefertigt



(Prof.Dr.Dr. Fischer)  
Rektor der Universität

Düsseldorf, den 21.10.1971

## W a h l o r d n u n g

für die Wahl zum Satzungskonvent der Universität Düsseldorf

Aufgrund § 52 Abs. 2 HSchG hat der Akademische Rat der Universität Düsseldorf am 13. Juli 1971 folgende Wahlordnung beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

Der Satzungskonvent umfasst 90 Mitglieder und zwar 36 Hochschullehrer, 18 wissenschaftliche Mitarbeiter, 27 Studenten und 9 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter.

#### § 2

Die Mitglieder des Satzungskonvents werden von den Universitätsangehörigen der jeweiligen Gruppen gewählt.

#### § 3 Abs. 1

Wahlberechtigt sind:

- (1) die planmäßigen Professoren sowie die außerplanmäßigen Professoren, Dozenten und Privatdozenten, die hauptamtlich an der Universität tätig sind;
- (2) die hauptamtlich an der Universität tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 12 Hochschulgesetz) einschließlich der wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossenem Hochschulstudium und voller Stelle;
- (3) die voll immatrikulierten Studenten;
- (4) die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 13 HSchG) einschließlich der Bibliothekare

§ 3 Abs. 2

Wählbar sind:

- (1) die Hochschullehrer gemäß Abs. 1
- (2) die wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß Abs. 1
- (3) die Studenten gemäß Abs. 1
- (4) die ganztägig beschäftigten nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter

§ 3 Abs. 3

Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe und einem Wahlkreis (§ 8) ist der Status an dem Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge;

§ 3 Abs. 4

Jeder Universitätsangehörige kann nur in einer Gruppe wählen oder gewählt werden.

§ 3 Abs. 5

Verändert ein Gewählter seinen Status als Mitglied einer Gruppe oder eines Wahlkreises (§ 9), so bleibt er dennoch Mitglied des Satzungskonvents.

§ 4 Abs. 1

Der Senat ernennt einen Wahlvorstand, dem als Vorsitzender der allgemeine Vertreter des Kanzlers sowie als Mitglied ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Student sowie ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Der nichtwissenschaftliche Mitarbeiter wird von den nichtwissenschaftlichen Mitgliedern des Personalrats vorgeschlagen.

§ 4 Abs. 2

Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und überwacht ihre Durchführung.

§ 4 Abs. 3

Der Wahlvorstand setzt einen Termin für die Wahl und für die Verkündung des Wahlergebnisses fest.

§ 5 Abs. 1

Die Wahl erfolgt als Briefwahl.

§ 5 Abs. 2

Der von der Universitätsverwaltung auszustellende Wahlbrief muß spätestens an dem von dem Wahlvorstand festgesetzten Tag bei der Universitätsverwaltung eingehen.

§ 6 Abs. 1

Zur Gültigkeit der Wahl in der jeweiligen Gruppe bedarf es einer Wahlbeteiligung von mehr als  $1/3$  der stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe.

§ 6 Abs. 2

Wird diese Wahlbeteiligung in der jeweiligen Gruppe nicht erreicht, findet dort binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch im zweiten Wahlgang eine Wahlbeteiligung von mehr als  $1/3$  der Stimmberchtigten nicht erreicht, so vermindert sich die Zahl der von dieser Gruppe zu besetzenden Sitze für die Dauer der Arbeit dieses Satzungskonvents um  $1/2$  und zwar sowohl die nach dem Prinzip der Listenwahl, wie auch die nach dem Prinzip der Persönlichkeitswahl zu besetzenden Sitze (§ 7 Abs. 1), Bei nicht ganzen Zahlen wird aufgerundet.

§ 7 Abs. 1

Die Wahl erfolgt für  $2/3$  der Sitze nach dem Prinzip der Listenwahl in Wahlkreisen (§§ 8 - 11), für  $1/3$  nach dem Prinzip der Persönlichkeitswahl (§ 12).

§ 7 Abs. 2

Jeder Wahlberechtigte (§ 3 Abs. 1) hat eine Stimme für eine Liste seiner Gruppe in seinem Wahlkreis (§§ 8, 9) und eine weitere Stimme für einen persönlichen Kandidaten seiner Gruppe.

§ 7 Abs. 3

Jeder Wählbare (§ 3 Abs. 2) kann für beide Wahlarten vorgeschlagen werden. Wird er nach beiden Wahlarten gewählt, so wird er bei der Sitzverteilung auf die Listen nicht berücksichtigt.

II. Listenwahl

§ 8 Abs. 1

Jede Fakultät bildet einen Wahlkreis.

§ 8 Abs. 2

Die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter bilden einen eigenen Wahlkreis.

§ 8 Abs. 3

Auf jeden Wahlkreis gemäß Abs. 1 entfallen 1/3 der über die Listenwahl zu vergebenden Sitze.

§ 9 Abs. 1

Wahlberechtigt und wählbar sind in einem Wahlkreis nur die Angehörigen dieses Wahlkreises.

§ 9 Abs. 2

Jeder Wahlberechtigte kann nur einem Wahlkreis angehören.

§ 9 Abs. 3

Für die Zugehörigkeit der Hochschullehrer ist die Hauptmitgliedschaft, für die Zugehörigkeit der Studenten die Hauptfachrichtung maßgebend. Bei mehreren gleichgeordneten Fachrichtungen in verschiedenen Wahlkreisen kann der Student nach seiner Wahl in einem dieser Wahlkreise, jedoch insgesamt nur einmal wählen.

§ 10 Abs. 1

Jede Liste muß mindestens 4 Namen enthalten. Die Namen müssen in numerierter Reihenfolge erscheinen. Jeder Kandidat darf nur auf einer Liste enthalten sein.

§ 10 Abs. 2

Jede Liste der Hochschullehrer des Wahlkreises der Medizinischen Fakultät muß auf den ersten vier Plätzen zwei ordentliche Professoren und zwei Nichtordinarien enthalten.

§ 10 Abs. 3

Die Listenvorschläge sind mindestens 21 Tage vor dem Wahltermin beim Wahlvorstand einzureichen. Jeder Liste ist eine Bereitschaftserklärung der auf ihr enthaltenen Kandidaten beizufügen, eine eventuelle Wahl anzunehmen. Die Listen sind unverzüglich vom Wahlvorstand zu veröffentlichen. Die Reihenfolge der Listen wird vom Wahlvorstand durch Los festgelegt.

§ 11 Abs. 1

Die auf die einzelnen Listen einer jeden Gruppe entfallenden Sitze werden nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren vom Wahlvorstand ermittelt; bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.

§ 11 Abs. 2

Die Sitze werden in der Reihenfolge der Liste auf die Kandidaten verteilt.

### III. Persönlichkeitswahl

#### § 12 Abs. 1

Ein Wahlvorschlag muß von mindestens vier Wahlberechtigten unterschrieben sein. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

#### § 12 Abs. 2

Die Vorschläge sind mindestens 21 Tage vor dem Wahltermin beim Wahlvorstand einzureichen. Jedem Vorschlag ist eine Bereitschaftserklärung des Kandidaten beizufügen, eine eventuelle Wahl anzunehmen. Die Vorschläge sind unverzüglich vom Wahlvorstand zu veröffentlichen.

#### § 12 Abs. 3

Andere Personen als die gemäß Abs. 1 vorgeschlagenen sind nicht wählbar.

#### § 12 Abs. 4

Die Sitze werden auf die Kandidaten verteilt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### IV. Schlußvorschriften

#### § 13 Abs. 1

Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand ermittelt, festgestellt und veröffentlicht.

#### § 13 Abs. 2

Wahlprüfungsbehörde ist der Senat der Universität zusammen mit zwei von den nichtwissenschaftlichen Mitgliedern des Personalrats zu wählenden nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern. Die Wahlprüfungsbehörde entscheidet auf der Grundlage eines Berichtes des Wahlvorstandes.

§ 13 Abs. 3

Einspruchsberechtigt im Wahlprüfungsverfahren sind Gruppen von 25 Wahlberechtigten gemäß § 3 sowie ein Kandidat für die Wahl in seiner Gruppe.

§ 13 Abs. 4

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflußt werden konnte.

§ 13 Abs. 5

Im Falle der Begründetheit eines Einspruchs ist nur in dem Wahlkreis und/oder in der Gruppe die Wahl zu wiederholen, für die ein begründeter Einspruch eingelegt worden ist.

§ 14 Abs. 1

Der Satzungskonvent wird vom Rektor einberufen.

§ 14 Abs. 2

Der Rektor leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl eines Vorsitzenden des Satzungskonvents.

§ 15 Abs. 1

Entfallen die Voraussetzungen der Wählbarkeit oder tritt ein Gewählter zurück, so finden bei persönlich gewählten Vertretern Nachwahlen nach dem Prinzip der Persönlichkeitswahl statt. Bei Vertretern, die über Listen in den Satzungskonvent gelangt sind, rückt der nächste Kandidat der Liste nach. Ist die Liste erschöpft, erfolgt die Nachwahl nach dem Prinzip der Persönlichkeitswahl. In diesem Fall sind wahlberechtigt nur die Gruppenmitglieder des entsprechenden Wahlkreises.

§ 15 Abs. 2

Für die Nachwahlen gilt § 12 entsprechend.

Genehmigt mit dem aus meinem Begleiterlaß 29. 9. 1971  
- Az. I B 1 43-02/3 Nr. 1211/71 - ersichtlichen Auf-  
lagen.

Düsseldorf, den 29.9.1971

In Vertretung:

gez. Dr. Schnoor

Ausgefertigt



(Prof. Dr. Dr. Fischer)  
Rektor der Universität

Düsseldorf, den 21.10.1971

Wortlaut des Genehmigungserlasses des Ministers für  
Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-  
Westfalen vom 29.9.1971 - I B 1 43-02/3 Nr. 1211/71 -

Die vom Akademischen Rat der Universität Düsseldorf am  
13. Juli 1971 beschlossene und mir zur Genehmigung vor-  
gelegte Wahlordnung zur Wahl des Satzungskonvents nach  
§ 52 HSchG NW genehmige ich mit folgenden Auflagen:

Durch den Wahlvorstand sind die Vorschriften des Landes-  
wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom  
9. Februar 1966 (GV NW S.40), geändert durch Gesetze  
vom 16. Juli 1969 (GV NW S.356) und vom 16. Dezember  
1969 (GV NW 1970 S. 22), und die Vorschriften der Landes-  
wahlordnung vom 30. März 1966 (GV NW S. 153) insbesondere  
für das Erstellen von Wählerverzeichnissen, die Durchfüh-  
rung der Briefwahl und das Wahlprüfungsverfahren ergän-  
zend und entsprechend heranzuziehen. Außerdem bitte ich  
im Wahlaussschreiben bzw. durch Aushang darauf hinzuwei-  
sen, wo die Veröffentlichung der Wählerverzeichnisse und  
Wahlergebnisse erfolgt.

Der Wahlvorstand müßte gegebenenfalls bei Einreichung der  
Wahlvorschläge auf eine Ergänzung der Liste durch weitere  
Kandidaten hinwirken, sofern die nach § 10 Abs. 1 WO vor-  
gesehene Zahl von Kandidaten bei Vorliegen nur eines Listen-  
vorschages für die Wahl der erforderlichen Kandidaten nicht  
ausreichend ist.

Bei der Genehmigung gehe ich übrigens davon aus, daß der  
§ 3 Abs. 5 WO wie folgt zu lesen ist: "Verändert ein Ge-  
wählter seinen Status als Mitglied einer Gruppe oder eines  
Wahlkreises, so bleibt er dennoch Mitglied des Satzungs-  
konvents innerhalb seiner bisherigen Gruppe und seines bis-  
herigen Wahlkreises".

In Vertretung:

gez. Dr. Schnoor

R i c h t l i n i e n  
für die Zulassung von Studienanfängern  
in Fachrichtungen mit Zulassungsbeschränkungen  
an der Universität Düsseldorf

1. Allgemeines

1.1 Die für Studienanfänger zur Verfügung stehenden Studienplätze werden verteilt:

Zu 60 % an Bewerber, die nach Eignung und Leistung ausgewählt werden;

zu 40 % an Bewerber, die nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife ausgewählt werden.

1.2 Härte- und Sonderfälle werden nicht berücksichtigt. Von ausländischen Studienbewerbern werden zusätzlich zu der Zahl der für deutsche Studienbewerber zur Verfügung stehenden Studienplätze 5 % Studienbewerber zugelassen.

1.3 5 % der Gesamtzahl der Studienplätze stehen für Studienbewerber zur Verfügung, die aufgrund des gemeinsamen Runderlasses des Kultusministers - II b 3.36-52/2 Nr.936/71 - und des Ministers für Wissenschaft und Forschung - II a 1.36-52/2 Nr. 832/II/71 - vom 24. März 1971 berechtigt sind, an einer Hochschule im Lande Nordrhein-Westfalen zu studieren. Die Zahl der Studienplätze vermindert sich um die Hälfte, wenn die Zahl der Bewerber dieses Personenkreises kleiner ist als das doppelte der Platzquote von 5 %.

1.4 Bewerber, denen kein Studienplatz zugeteilt wird, können in der betreffenden Fachrichtung nicht eingeschrieben werden.

## 2. Auswahl nach Eignung und Leistung

- 2.1 Der Rang der Bewerber wird durch die aus Noten des Reifezeugnisses ermittelte Durchschnittsnote bestimmt.
- 2.2 Die Noten in den Fächern Religion, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden nicht gewertet, es sei denn, das Studienfach weist einen unmittelbaren Zusammenhang mit einem dieser Fächer auf.
- 2.3 Aus den Noten der übrigen einschließlich der am Ende der 11. Klasse abgeschlossenen Fächer wird eine Durchschnittsnote gebildet. Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen bleiben außer Betracht.

### Zusatz für

Chemie:	Dabei wird die Note in Chemie fünf-fach und die Note in Biologie dreifach ge-wichtet.
Biologie:	Dabei wird die Note in Biologie fünffach und die Note in Chemie dreifach gewich-tet.
Mathematik:	Dabei wird die Note in Mathematik fünffach und die Note in Physik dreifach gewich-tet.
Physik:	Dabei wird die Note in Physik fünf-fach und die Note in Mathematik dreifach ge-wichtet.
Medizin, Zahn-medizin:	Bewerber werden nicht berücksichtigt, die eine Vorprüfung oder eine Prüfung im Rahmen des ärztlichen, zahnärztli-chen oder tierärztlichen Studiums end-gültig nicht bestanden haben.
Psychologie:	Kein Zusatz

Bei allen Fächern, in denen Noten des Reifezeugnisses mehrfach gewichtet werden, erhält 2.3 folgenden weiteren Zusatz:

Eine Note im Reifezeugnis wird jedoch nur dann mehrfach gewichtet, wenn der Studienbewerber wenigstens drei Schuljahre lang in dem betreffenden Fach unterrichtet wurde.

2. 4 Die Beurteilung der Eignung und Leistung bei Bewerbern mit besonderen Bildungsnachweisen wird im Einzelfall geregelt.
3. Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife
  - 3.1 Der Rang der Bewerber wird bestimmt durch das Jahr, in dem die Hochschulreife erworben wurde, und zwar so, daß der Bewerber des älteren Jahrganges den Vorrang hat. Reifezeugnisse, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben wurden, werden als Reifezeugnisse des vorausgegangenen Jahres gerechnet.
  - 3.2 Ist unter den Bewerbern des gleichen Jahrgangs zu wählen, so wird der unter Ziffer 2 dargestellte Maßstab angewandt.
  - 3.3 Zur Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife werden grundsätzlich nur Bewerber zugelassen, die das Reifezeugnis oder den entsprechenden Bildungsnachweis vor weniger als 6 Jahren erworben haben. Die Frist wird gerechnet vom Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung begehrt wird. Ausnahmen sind zulässig.
4. Auswahl der Absolventen von Ingenieurschulen oder gleichrangiger Bildungseinrichtungen (1.3)  
Die Studienplätze für Absolventen der Ingenieurschulen oder gleichrangiger Bildungseinrichtungen werden durch das Los verteilt.

5. Sonderregelung für Wehr- oder Wehrersatzdienstabsolventen

- 5.1 Studienbewerber, die den Wehr- oder Wehrersatzdienst absolviert haben, werden bevorzugt zugelassen, wenn vor der Einberufung in der betreffenden Fachrichtung Zulassungsbeschränkungen nicht bestanden.
- 5.2 Soweit bei bestehenden Zulassungsbeschränkungen sich die Zulassungsaussichten eines Wehrdienst- oder Wehrersatzdienstabsolventen nach Ableistung des Wehrdienstes gegenüber dem Zeitpunkt der Einberufung verschlechtert haben, soll dieser Nachteil ausgeglichen werden.

6. Auswahl ausländischer Studienbewerber

- 6.1 Ausländische Studienbewerber werden nach Leistungsge-  
sichtspunkten zugelassen.
- 6.2 Bewerber mit Zeugnissen deutscher Schulen im Ausland sind vorrangig zu berücksichtigen.
- 6.3 Studienbewerber, die das Studienkolleg besucht haben, soll die baldige Aufnahme des Studiums an der betreffenden Hochschule ermöglicht werden.

7. Verfahren

- 7.1 Die Auswahl der Bewerber gemäß Ziffern 2, 3 und 6 ob-  
liegt der Hochschulverwaltung.
- 7.2 Über die Anwendung der Ziffer 5 sowie über strittige Fragen bei der Anwendung dieser Richtlinien entscheidet ein Zulassungsausschuß.

7.3 Die Hochschulverwaltung benachrichtigt unverzüglich die Bewerber, deren Gesuch berücksichtigt wurde. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß über den zugeteilten Arbeitsplatz anderweitig verfügt wird, falls der Bewerber nicht innerhalb einer Woche seit Zugang des Bescheides schriftlich mitteilt, daß er die Zuteilung annimmt.

7.4 Wird ein bereits zugeteilter Arbeitsplatz nicht in Anspruch genommen, so wird dieser dem in der Rangliste aufgeführten nächsten Bewerber zugewiesen, der das betreffende Fach und die Universität Düsseldorf mit erster Präferenz gewählt hat.

Bewerbungen für die Fächer Medizin, Zahnmedizin, Chemie, Biologie sind nur über die

Zentrale Registrierstelle für Studienanfänger  
2 Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 30

möglich.

Bewerbungen für die Fächer Mathematik, Physik und Geographie sind für das Wintersemester 1971/72 unmittelbar an das Sekretariat der Universität Düsseldorf zu richten.

Die Anwendung vorstehender Auswahlrichtlinien für das Wintersemester 1971/72 wurden vom Minister für Wissenschaft und Forschung für die Fächer Medizin und Zahnmedizin mit Erlaß vom 5.10.1971 (III B 2 43-07/10/6 Nr. 810/71) sowie für die Fächer Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Geographie mit Erlaß vom 7.9.1971 (III B 2 43-07/10/6 Nr. 1036/71) genehmigt.

Ausgefertigt

  
(Prof. Dr. Dr. Fischer)  
Rektor der Universität

Für das Wintersemester 1971/72 wurden folgende Aufnahmekapazitäten für Studienanfänger festgelegt:

Medizin	120
Zahnmedizin	20
Mathematik	34
Physik	24
Chemie	15
Biologie	24
Geographie	30

Den Kapazitäten in Medizin und Zahnmedizin hat der Minister für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß vom 14.7.1971 - III B 4 43-07/10/6 - zugestimmt. Den Kapazitäten in den Fächern Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Geographie hat der Minister für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß vom 7.9.1971 - III B 2 43-07/10/6 Nr. 1036/71 - zugestimmt.